

sche, gem § 350 Abs. 3 StPO nur für das Stadium der Verurteilung eine Pflichtverteidigung vorzunehmen
 Die Möglichkeit, die Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben, bietet keinen hinreichenden Ersatz für eine anwaltliche Erhebung der Verfahrensrüge. § 345 Abs. 2 StPO soll gewährleisten, dass die Revisionsgerichte vor einer Überlastung durch unsachgemäßes Vorbringen technischer Sachverständiger bewahrt werden (BVerfGE 64, 135-157; BGH NStZ 1984, 563; Kuchta, KK, § 345 Rn 10). Die Prüfungskompetenz des Rechtspflegers ist jedoch eine formale. Seine Funktion als Urkundsperson hindert ihn, dem Angeklagten auf Fehler hinzuweisen, die Erfolgsmöglichkeiten der Revision zu beurteilen oder den Angeklagten rechtlich zu beraten (Ballboer, a.a.O., S. 15 ff., 21). Angesichts der hohen Anforderungen des Revisionsrechts endet die Fähigkeit des Angeklagten zur eigenen Verteidigung jedoch nicht erst bei der Beurkundung seines Rechtsmittels, sondern regelmäßig schon bei der ihr vorausgehenden inhaltlichen Prüfung der Erfolgsmöglichkeiten der Revision. Dass dem Angeklagten die Beordnung eines Verteidigers nicht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Revisionsbegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle verweigert werden darf, ist deshalb zu Recht bereits in der Rspr. vertreten worden (OLG Hamburg NJW 1966, 2323-2324; OLG Düsseldorf StV 1986, 143).

Für die Beordnung eines Pflichtverteidigers spricht ferner der Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Diese Grundsätze gebieten, dass die Verfahrensrechte der Beteiligten unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Prozessrollen auszubalancieren sind (Ballboer, a.a.O., S. 20, m.w.N.). Anerkannt ist im Hinblick auf § 140 Abs. 2 S. 1 a.E., dass eine Beordnung des Pflichtverteidigers regelmäßig geboten ist, wenn einem Verletzten ein Rechtsanwalt beigeordnet wird (Senatsbeschluss vom 20.3.2006 – Sa 15/2005, Sa 15/05, m.w.N.; OLG München wistra 2006, 119 – 9). Im Strafprozess steht dem Angeklagten jedoch nicht nur der Opferanwalt gegenüber. Ungeachtet der Tatsache, dass die Funktion der Staatsanwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege nach der Ausgestaltung der Strafprozessordnung nicht einseitig als die eines Verfahrensgenossen ausgestaltet ist, dem Staatsanwalt vielmehr auch eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten trifft (s. etwa Meyer-Göfner, a.a.O., EmI Rn 161 f.; Zuberboer, Einführung in die staatsanwaltschaftliche Praxis, 1991, S. 26 ff.), gewinnt doch die juristische Überlegenheit der Anklagebehörde gegenüber dem nicht vertretenen Angeklagten im Revisionsverfahren besonderes Gewicht, das es gebietet, dem Angeklagten eine gleichwertige Rechtsposition einzuräumen.

Ob auch für die – insbesondere nicht angeführte – Sachrüge regelmäßig die Beordnung eines Pflichtverteidigers geboten ist, bedürfte nach den Umständen des Falles, in dem auch eine Verfahrensrüge erhoben wurde, keiner Entscheidung. Für eine solche Annahme könnte indes neben der begrenzten Einbezie-

hung der tatsächlichen Feststellungen und der Beweiswürdigung in dem Anwendungsbereich der Sachrüge durch die Rüge sprechen, dass auch die allgemeine Sachrüge riskiert, als unzulässig verworfen zu werden, wenn ihre Ausführung dahin ausgelegt werden muss, dass keine mit der Revision angreifbaren Fehler gerügt werden (s. hierzu etwa die Senatsbeschlüsse vom 13.9.2001 – Sa 220/01, vom 11.8.2008 – Sa 56/08 und vom 16.12.2008 – Sa 85/08).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Joachim Güting, Saarbrücken

StPO § 142

Keine pauschale Ablehnung „gut beschäftigter“ Verteidiger ohne Rückfrage im konkreten Fall (Red).

BGH, Beschl. v. 18.8.2009 – 4 StR 280/09 (LG Dessau-Roßlau)

I. Zu der [nicht beschiedenen, Red.] Rüge, der Angekl. sei in seinem Anspruch auf ein faires Verfahren und in seinem Recht auf effektive Verteidigung verletzt worden (§ 338 Nr. 8 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1, Abs. 3c EMRK), da ihm nicht der gewünschte Verteidiger als Pflichtverteidiger beigeordnet worden sei, bemerkt der Senat ergänzend:

Es erscheint nicht unbedenklich, dass die Jugendkammer ihre Entscheidung, dem Angekl. nicht den von ihm gewünschten Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beizuordnen, auf dessen Belastung mit Terminswahrnehmungen aus anderweitig übernommenen Mandatsverpflichtungen gestützt hat, ohne zuvor die Verfügbarkeit für die im vorliegenden Verfahren in Aussicht genommenen Hauptverhandlungstermine mit ihm geklärt zu haben. Im Übrigen kann das von § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO geschützte Kosteninteresse nach der ständigen Rspr. des BGH bei erheblichen Tatvorwürfen im Rahmen der gebotenen Abwägung aller Umstände hinter dem Interesse des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zurücktreten (vgl. dazu BGHSt 43, 153, 155 f.; zur Maßgeblichkeit der Entfernung zwischen Gerichts-ort und dem Sitz des Rechtsanwalts; vgl. Meyer-Göfner StPO 52. Aufl. § 142 Rn 12 m.w.N.).

II. Hingegen haben die Rechtsmittel der Angekl. jeweils mit der Sachrüge Erfolg. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
 Braunschweig